

Mittheilung des Senats

vom 23. October 1877.

Rekurs gegen Entscheidungen der Senatscommission für Angelegenheiten der Armenverbände.

Der Senat hat die Publication des von der Bürgerschaft genehmigten Gesetzes angeordnet. Die angeregte neue Publication des Gesetzes vom 2. Januar 1871, No. III, kann derselbe jedoch nicht für zweckmäßig halten, da in Folge des neuen Gesetzes lediglich die §§ 8 bis 10 des früheren Gesetzes ihre Anwendung verloren haben und sonstige Modificationen nicht eingetreten sind. Ebenso ist, falls die Bürgerschaft auch an eine neue Publication der Verordnung vom 2. Januar 1871, No. II, gedacht haben sollte, an Stelle des aufgehobenen § 5 derselben nur das neue seiner Fassung nach selbstständige Gesetz getreten, nicht die hierdurch entstandene Lücke unmittelbar ergänzt worden. Da sich daher eine neue Publication der solchergestalt lückenhaften Verordnungen nicht empfehlen wird, ersucht der Senat die Bürgerschaft von dem deshalb ausgesprochenen Wunsche Abstand zu nehmen.

